

Sitzung vom 4. Dezember 2019

1132. Anfrage (Sabbaticals und Wahlkampf und professorale Nebenverdienste)

Die Kantonsräte Paul von Euw, Bauma, Matthias Hauser, Hüntwangen, und Hans-Peter Amrein, Künsnacht, haben am 30. September 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Presseberichten zieht derzeit ein Zürcher Professor ein Forschungssemester ein und befindet sich gleichzeitig im Ständerats-Wahlkampf im Kanton Zürich. Viele Professoren an der Universität Zürich leiten neben ihrer Professur Firmen oder besetzen Verwaltungsratssitze in kleineren und grösseren Firmen.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Basierend auf welchen gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen werden an der Universität Zürich und an den Universitätsspitalern Professorinnen und Professoren Forschungssemester und Sabbaticals gewährt, wie ist dies finanziell für die Betroffenen geregelt und wie viele Forschungssemester und Sabbaticals wurden im Jahr 2018 bewilligt? Was haben diese beinhaltet? Bitte um Auflistung der entsprechenden Forschungstätigkeiten.
2. Müssen Professorinnen und Professoren, unabhängig des Anstellungsgrades, gegenüber Universitätsleitung und Universitätsspitalern ihre Nebentätigkeiten und Neben- und Honorareinkünfte (Bezüge, Taggelder, Spesen, Pauschalen, Tantiemen etc.) offenlegen, sind diese Angaben öffentlich einsehbar und wie und wo? Wenn ja, wie und wenn nein, warum nicht, und ist der Regierungsrat bereit, sich im Universitätsrat dafür zu verwenden? Wie stehen die Leitungen von Universität und Universitätsspitaler zu diesem wichtigen Anliegen zwecks Durchsetzung von Transparenz?
3. Wie verhält es sich um die Einkünfte aus Forschungstätigkeiten, damit verbundenen Arbeiten (Vorträge, Seminare, Publikationen etc.), Patenten und Gutachten? Müssen diese Einkünfte der Universität und den Universitätsspitalern gegenüber deklariert und zurück vergütet werden? Bestehen dazu gesetzliche Grundlagen und Verordnungen und wie lauten diese? Wird dazu Buch geführt und durch wen und wer kontrolliert, ob korrekt «abgerechnet» wird?

4. Auf welche Summen haben sich die Rückvergütungen an Universität und Universitätsspitalern aus Forschungstätigkeiten, damit verbundenen Arbeiten (Vorträge, Seminare etc.) in den letzten 4 Jahren (bitte um Aufschlüsselung) p. a. betragen?
5. Eine beachtliche Anzahl von Professorinnen und Professoren sind stellenprozentual weit über einem Pensum, welches für einen Arbeitgeber akzeptabel sein darf und welches die Professorinnen und Professoren praktisch noch theoretisch leisten können. Diese Tätigkeiten umfassen universitätsinterne und universitätsexterne Leistungen. Vollbeschäftigte Professorinnen und Professoren übernehmen zudem die Stellvertretungen von Kolleginnen und Kollegen. Thematisieren die Leitungen von Universität und Universitätsspital diese Leistungen mit ihren Angestellten und werden und wurden in der Vergangenheit fürsorgliche und andere Konsequenzen gezogen? Wenn ja, was für welche und wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Paul von Euw, Bauma, Matthias Hauser, Hüntwangen, und Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Die Fragen betreffen nicht den Kompetenzbereich des Regierungsrates, weshalb deren Beantwortung gemäss den Angaben der Universität erfolgt.

Die Anfrage bezieht sich auf die Professorinnen und Professoren der Universität Zürich (UZH) und deren universitäre Tätigkeit, namentlich in der Grundlagenforschung. Die Fragen werden deshalb gestützt auf die für das universitäre Arbeitsverhältnis geltenden Rechtsgrundlagen beantwortet. Die Verhältnisse der neben Forschung und Lehre auch in der Klinik tätigen Professorinnen und Professoren, die dafür zusätzlich über eine separate Anstellung am Universitätsspital oder an einer anderen universitären Klinik verfügen, werden berücksichtigt, sofern ein sachlicher Zusammenhang gegeben ist.

Zu Frage 1:

Die UZH leistet gemäss § 2 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG; LS 415.11) wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre im Interesse der Allgemeinheit. Die Professorinnen und Professoren sind in diesem Rahmen verantwortlich für Forschung, Lehre und Dienstleistungen in ihrem Fachbereich (§ 8 Abs. 1 Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998; LS 415.111). Gemäss § 47 Abs. 1 der Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. Septem-

ber 2014 (PVO-UZH; LS 415.21) haben Professorinnen und Professoren ab dem neunten Semester Tätigkeit an der Universität durchschnittlich alle sechs Jahre Anspruch auf ein Forschungssemester; sie sind dabei insbesondere von der Lehrverpflichtung befreit. Die Professorinnen und Professoren erhalten mit dem Forschungssemester die Möglichkeit, sich vollumfänglich auf ihre Forschungstätigkeit zu konzentrieren und diese unter anderem auch im Austausch mit weiteren Expertinnen und Experten aus der nationalen und internationalen Wissenschaftsgemeinschaft weiterzuentwickeln.

Forschungssemester dienen der Erfüllung des universitären Leistungsauftrags, namentlich in der Forschung und der forschungsbasierten Lehre. Diese als «Sabbaticals» oder «Freisemester» zu bezeichnen, geht an der Sache vorbei und ist unzutreffend. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 310/2019 betreffend Freisemester an Uni Zürich verwiesen.

Werden klinisch tätigen Professorinnen und Professoren Forschungssemester gewährt, spricht sich die UZH mit dem jeweiligen Universitätsspital ab. Dessen Zustimmung ist gebunden an die Sicherstellung der Patientenversorgung während der Absenz der Professorin oder des Professors.

Während eines Forschungssemesters wird der vereinbarte Lohn weiter ausgerichtet. Die UZH bewilligte 2018 insgesamt 69 Forschungssemester. Zu den Forschungstätigkeiten gehörten insbesondere

- Feldforschungen sowie Archiv- und Bibliotheksrecherchen,
- Abschluss von Forschungsprojekten, Monografien, Kommentaren und Büchern,
- Durchführung klinischer Studien,
- Vor- und Ausarbeitung von Publikationen,
- Ausarbeitung oder Überarbeitung von Lehrbüchern,
- Auf- oder Ausbau von internationalen Forschungskollaborationen,
- Forschungsaufenthalte an ausländischen Universitäten und Forschungsinstitutionen.

Zu Frage 2:

Der Universitätsrat regelt gemäss § 12 UniG die Bewilligungspflicht für die Ausübung von Nebentätigkeiten und öffentlichen Ämtern durch das Universitätspersonal. Die betreffenden Bestimmungen finden sich in §§ 53 ff. PVO-UZH. Professorinnen und Professoren legen der Universitätsleitung auf Ende jedes Kalenderjahres dar, was sie an Nebenbeschäftigungen ausgeübt und welche Einnahmen sie daraus erzielt haben und ob dafür Infrastruktur und Personal der UZH beansprucht wurde (§ 61 Abs. 2 PVO-UZH). Diese Deklarationspflicht gilt auch bei

einem verringerten Arbeitspensum. Die Universitätsleitung informiert den Universitätsrat jedes Jahr über die durchgeführte Deklaration der Nebenbeschäftigungen.

Für die klinischen Professuren gilt zusätzlich die Regelung gemäss §§ 21 f. des Personalreglements des Universitätsspitals Zürich (LS 813.152). Bei diesen Professuren erfolgt die Bewilligung im Einvernehmen mit dem Universitätsspital bzw. der jeweiligen Universitätsklinik.

Die Professorinnen und Professoren sind zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen verpflichtet (§ 11a UniG). Die Regelung orientiert sich an den entsprechenden Bestimmungen im Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 (LS 171.1). Die UZH führt zu den Interessenbindungen der Professorinnen und Professoren ein auf ihrer Webseite einsehbares Register. Das Transparenzgebot in Bezug auf die besondere Personalkategorie der Professorenschaft ist damit erfüllt. Die Angaben zu den privaten Einkünften aus Nebentätigkeiten sind nicht öffentlich, da sie keinen Bezug zu den Interessenbindungen gemäss § 11a UniG aufweisen.

Zu Fragen 3 und 4:

Forschungstätigkeiten sind Teil des Leistungsauftrags der Professorinnen und Professoren und erfolgen im Namen der UZH. Alle Einnahmen, welche die Professorinnen und Professoren im Namen der UZH erzielen, werden von der Universität vereinnahmt. Die massgeblichen Bestimmungen dazu finden sich namentlich im Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 (LS 415.112) und in der Ausführungsverordnung zum Finanzreglement vom 31. Januar 2013 (Finanzhandbuch).

Nebenbeschäftigungen sind zulässig, wenn sie die universitäre Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen, mit der Stellung der Universität vereinbar sind, die Universität nicht direkt konkurrenzieren, die Interessen der Universität und ihre Rechte als Arbeitgeberin sowie die Interessen der Universitätsangehörigen nicht beeinträchtigen und im Jahresmittel einen Tag je Kalenderwoche nicht überschreiten (§ 56 Abs. 1 PVO-UZH). Für Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen besteht eine Abgabepflicht (§ 60 Abs. 1 PVO-UZH). Es gilt ein Freibetrag von Fr. 50000; für diesen Betrag übersteigende Nettoeinnahmen gilt ein Abgabesatz von 10% (Abs. 2).

Die UZH hat für die Jahre 2014 bis 2017 folgende Abgaben auf Einkünften aus Nebenbeschäftigungen erhoben:

Jahr	in Franken
2014	379 458
2015	366 019
2016	396 313
2017	280 458

Gemäss § 65 PVO-UZH stehen die Verwertungsrechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk den betreffenden Universitätsangestellten zu. Ab Nettoeinnahmen von Fr. 30 000 hat die UZH Anspruch auf eine Abgabe (§ 66 PVO-UZH). Erfindungen, die vom Universitätspersonal in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit oder in Zusammenhang damit geschaffen werden, stehen im Eigentum der UZH (§ 12a Abs. 1 UniG). Die Erfinderin oder der Erfinder ist angemessen am Gewinn zu beteiligen. Patentierung oder Lizenzierung erfolgen in der Regel über die Technologietransferstelle der UZH (Unitectra). Im Übrigen kann auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 38/2019 betreffend die Universität Zürich und die Spin-offs verwiesen werden.

Zu Frage 5:

Die Professorinnen und Professoren der UZH erfüllen einen breit gefächerten Leistungsauftrag in Forschung, Lehre, Dienstleistungen. In solchen Kaderfunktionen sind überdurchschnittliche Leistungen zu erbringen – in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht. Nebentätigkeiten werden im Einzelfall mit einer Anpassung des Beschäftigungsgrads (z. B. bei politischen Mandaten) berücksichtigt. Für weitergehende Massnahmen besteht kein Anlass.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli